



### Nr. 11 - 2007 / 2010

#### **Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung Ergänzung im § 4 Absatz 3**

Die Anträge der Mitgliedsvereine können **elektronisch gemäß § 6a RuVO gestellt werden. In diesem Fall wird die Vertretungsbefugnis desjenigen, der den Antrag für den Verein abgibt, nicht geprüft. Darüber hinaus können Anträge nur schriftlich oder per Telefax und** nur durch bis zu 6 (sechs) dem Berliner Fußball-Verband als berechtigt gemeldete Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder wirksam gestellt werden. Eine entsprechende Mitteilung ist bis zum 1. August jeden Jahres an die Geschäftsstelle des Berliner Fußball-Verbandes zu richten. Streichungen, Nach- und Neuanmeldungen im Laufe eines Spieljahres sind zulässig und bedürfen der Schriftform. Solange keine entsprechende Meldung erfolgt, sind ausschließlich antragsberechtigt: der Vorstand des Vereins sowie der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

-----



**Nr. 12 - 2007 / 2010**

**Änderung der Spielordnung  
Änderung im § 6, Ziffer 11 „Wartefristen“  
(Änderung der Verwaltungsanordnung  
Nr. 10-2007/2010)**

Ziffer 11a:

Spieler, die in einem ~~Pflichtspiel~~ **Punktspiel** einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, sind nach ihrem Einsatz erst nach Ablauf einer Wartefrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Ausgenommen von dieser Wartefrist sind U 23 Spieler, deren Spielrecht nach § 11a der DFB-Spielordnung geregelt ist.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

-----



**Nr. 13 - 2007 / 2010**

**Änderung der  
Finanz- und Wirtschaftsordnung  
§ 16, Ziffer 3  
Schiedsrichter-Zuschüsse und -Abgaben**

**Neu Satz 2:**

**Die Vereine erhalten max. die doppelte Anzahl von Schiedsrichtern bezuschusst, die sich für den Verein nach der Anzahl seiner gemeldeten Mannschaften jeweils am 31. Dezember ergibt.**

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

-----